

## Antrag

Hannover, den 02.05.2023

Fraktion der CDU

### **Mängel bei der Erhebung von Gebühren für polizeiliches Handeln beseitigen**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Der Landesrechnungshof befasste sich in seinem Jahresbericht 2022 u. a. mit der Gebührenerhebung bei der Landespolizei<sup>1</sup>. Sowohl bei der Kalkulation als auch bei der Geltendmachung von Polizeigebühren wurden erhebliche Mängel festgestellt. Die Kommunikation innerhalb der Polizei sei mangelhaft, sodass die für die Gebührenerhebung zuständigen Wirtschaftsverwaltungen oftmals gar keine Kenntnis von gebührenpflichtigen Amtshandlungen des Polizeivollzugs erhielten. Auch werden Gebühren vielfach zeitverzögert oder nicht vollständig erhoben, so beispielsweise die Feststellungen des Landesrechnungshofes.

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz sieht in § 1 Abs. 1 NVwKostG vor, dass Amtshandlungen kostenpflichtig sind, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Erhebung und Beitreibung von Kosten, d. h. Gebühren und Auslagen, verbessern die Einnahmesituation des Landes. Der Haushaltsgesetzgeber schreibt mit § 34 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung vor, dass Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind.

Der Landtag stellt fest, dass vor dem Hintergrund der zunehmend angespannten Haushaltslage Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Polizei vollständig und zeitnah zu erheben sind. Dabei gilt es, vorrangig die in der Kostentarifnummer 108 (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz) der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung aufgeführten Gebührentatbestände vollumfänglich anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. zeitnah alle Tarifnummern des Kostentarifs 108 vollständig zu überarbeiten und verlässliche und nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen für jeden einzelnen Gebührentatbestand zu ermitteln, sodass eine vollständige Kostendeckung für die jeweilige Amtshandlung besteht,
2. im Rahmen der Überprüfung der vorhandenen Tarifnummern auch Gebührentatbestände für weitere Amtshandlungen der Polizei zu formulieren, wie z. B. für das Auflösen von Sitzblockaden im öffentlichen Straßenverkehr (Wegtragegebühr) oder das vorsätzliche Herbeiführen von Gefahren- oder Schadenslagen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen,
3. den Vorgang der Gebührenerhebung vollständig zu digitalisieren und dabei organisatorisch sicherzustellen, dass bei der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung in jedem Fall die für die Gebührenbearbeitung zuständige Stelle informiert wird, sodass für sämtliche gebührenpflichtigen Amtshandlungen auch tatsächlich Gebühren erhoben werden,
4. die im Jahresbericht des Landesrechnungshofes durch das Ministerium für Inneres und Sport angekündigte Zentralisierung der Gebührenbearbeitung innerhalb der Polizei schnellstmöglich umzusetzen.

---

<sup>1</sup> Nds. Landesrechnungshof, Jahresbericht 2022, Seite 170 ff.

#### Begründung

Mit rund 5 Millionen Euro pro Jahr in den Jahren 2018 bis 2020 leisteten die Gebühreneinnahmen für polizeiliches Handeln einen wesentlichen Beitrag zum Polizeihaushalt. Die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes haben gezeigt, dass die bei der Gebührenerhebung vorhandenen Potenziale bei weitem nicht ausgeschöpft werden.

Mit einer Optimierung der Gebührenbearbeitung, insbesondere einer Zentralisierung und vollständigen Digitalisierung, können erhebliche Mehreinnahmen in Millionenhöhe erzielt werden, die dem Haushalt der Polizei und damit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Niedersachsen zugutekommen. Dabei ist der Gebührenkatalog in Abgleich mit anderen Ländern zu vervollständigen, so z. B. bei der Frage der Wegtragegebühr bei Sitzblockaden, die bereits in zahlreichen anderen Bundesländern erhoben wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Gebührentatbestände bereits dann einschlägig sind, wenn die Kostenschuldner nur Anlass zur Amtshandlung gegeben haben, so z. B. bei der Auslösung von Fehlalarmen, bei denen die Polizei vergebens ausrückt. Umso unverständlicher ist es, wenn Personen vorsätzlich Gefahrenlagen oder Ereignisse herbeiführen, die zu einem erheblichen Schaden für Dritte oder die Allgemeinheit führen und in diesen Fällen der Polizeieinsatz allein zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geht.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Verteilt am 02.05.2023)